

weiter zu: **Arbeits- und Hilfsmittel:**

Bezuschusst werden:

- **Musikinstrumente** für Gruppenarbeit (z.B. Akkordeon, Harmonika, Wandergitarre)
- **technische Mittel** (z.B. Projektoren, Lautsprecherboxen, Musikanlage, CD/DVD-Player, Laptop)
- **Zelteinrichtung** (z.B. Gaskocher, Kochgeräte, Schlauchwasserleitung, Seile, Werkzeug)
- **Sonstige Hilfsmittel** (z.B. Liederbücher, Noten, Projektionsleinwand, Rettungsbrett, Tischtennisplatte, Spiele)
- **Renovierungskosten für Jugendräume** (z.B. Fußbodenerneuerung, Wandfarbe, Kleinmöbel)

Die Anträge müssen **nach** der Anschaffung spätestens **bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres** gestellt werden. Es können nur Belege mit einem Belegdatum ab dem 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres eingereicht werden.

Projekte und Aktionen:

Die Förderwürdigkeit ist dann gegeben, wenn über die Formen traditioneller Jugendarbeit hinaus, neue Wege erschlossen werden, die der besonderen gesellschaftlichen Situation Rechnung tragen. Maßnahmen dieser Art müssen überparteilich, überkonfessionell und verbandsoffen sein. Mindestens 3 Monate vor Durchführung einer Aktion oder eines Modells ist diese dem KJR anzuzeigen und ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
Zuschuss: bis zu einem Defizit von 1.000 Euro

10/2023

Kreisjugendring Rosenheim Zuschusswesen

Königstraße 11
83022 Rosenheim
Tel. 08031 90054-43
zuschuesse@kjr-rosenheim.de
www.kjr-rosenheim.de

Fördermöglichkeiten
für die
Jugendarbeit
im
Landkreis Rosenheim



Der Landkreis Rosenheim stellt dem Kreisjugendring (KJR) Rosenheim jährlich Geldmittel als sogenannte Jugendhilfemittel für die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit zur Verfügung. Über die Verteilung entscheidet der KJR selbstständig. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, -gruppen, -gemeinschaften und -clubs, die im Kreisjugendring Rosenheim vertreten sind und ihren Sitz im Landkreis Rosenheim haben bzw. dort Jugendarbeit leisten oder bei Ferien- und Erholungsmaßnahmen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in Bayern, die ihren Sitz in der Stadt oder im Landkreis Rosenheim haben und Jugendarbeit im LKR Rosenheim leisten.

Wer kann gefördert werden?

Die geförderten Teilnehmenden müssen im Landkreis Rosenheim wohnen und dürfen das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Es können 10 % der Teilnehmenden mit einem Wohnsitz in anderen Landkreisen anerkannt werden.

Mindestalter:

- Freizeiten: 4 Jahre
- Jugendbildungsmaßnahmen: 10 Jahre
- Projekten und Aktionen: keine Begrenzung

Leiter*innen, Betreuer*innen und Referent*innen sind von der Alters- und Wohnsitzbeschränkung ausgenommen.

Klausel

Die Zuschussrichtlinien finden entsprechend Anwendung. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Veranstaltungen:

Diese Veranstaltungen müssen den Charakter außerschulischer Jugendarbeit aufweisen und sich deutlich erkennbar von Vergnügungsunternehmungen unterscheiden (z.B. Vergnügungs-/Freizeitparks).

Nicht gefördert werden überwiegend verbandsspezifische Maßnahmen, wie z.B. Übungen, Training, Wettkämpfe, Turniere, Versammlungen o.ä.

Es müssen mindestens 5 Teilnehmende und ein*e verantwortliche*r Jugendleiter*in sein. Die Anzahl der Betreuer*innen muss in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden stehen: i.d.R. je angefangenen 8 Teilnehmende / 1 Betreuer*in; Ausnahmen bedürfen der Begründung.

Es werden verschiedene Arten von Veranstaltungen unterschieden:

- Eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung
- Mehrtägige Veranstaltungen mit und ohne Übernachtung
- Jugendleiterfortbildungen
- Ferienmaßnahmen (nur freie Träger)

VERANSTALTUNGEN OHNE ÜBERNACHTUNG:

Inhaltliche Programmdauer mind. 6 Stunden
Förderung: 5 EUR je Tag und Person

VERANSTALTUNGEN MIT ÜBERNACHTUNG:

Förderung: 8 EUR je Übernachtung und Person

SOZIALZUSCHUSS:

In sozialen Härtefällen (z.B. Arbeitslosigkeit, Alleinerziehende, Sozialhilfe etc.) kann für Zuschussberechtigte die anteilmäßige oder vollständige Übernahme des Teilnahme-Beitrags für eine bestimmte Veranstaltung (unabhängig vom Veranstalter) beantragt werden. Antragsteller kann die örtliche Jugendgruppe, -verband oder eine übergeordnete Organisationsstruktur sein. Vorab können Anfragen formlos schriftlich gestellt werden. Im Regelfall wird der Sozialzuschuss zusammen mit dem Antrag gestellt. Der KJR-Vorstand entscheidet nach Antragstellung über Förderung und Höhe.

JUGENDLEITERFORTBILDUNGEN:

Kostenzuschuss für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiter*innen an Maßnahmen der nächsthöheren Ebenen ihres Verbandes oder anderer Anbieter (verbandsspezifische Qualifikationen sind ausgeschlossen).

Förderung: Nach Vorlage der Kursausschreibung und Quittung über den bezahlten TN-Beitrag (max. 3 Monate nach Ende der Maßnahme) kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % (max. 25,00 €) pro Tag und Teilnehmer*in gewährt werden.

FERIENMAßNAHMEN ANERKANNTER FREIER TRÄGER:

Dies betrifft die freien Träger der Jugendhilfe, z.B. AWO, Diakonie o.ä.

Arbeits- und Hilfsmittel:

Bezuschusst werden für die Gruppen nur unbedingt notwendige Arbeits- und Hilfsmittel. Ausgeschlossen sind verbandstypische Gegenstände, Kleidung und Verbrauchsartikel (Speisen, Getränke, Bastelmaterial usw.). Zuschüsse für Arbeits- und Hilfsmittel werden anteilmäßig bis zu einem 1/3 der Anschaffungskosten gefördert; jedoch maximal bis zu einem Betrag von 1.000 Euro. ...